

An die
Damen und Herren
der Stadtverordnetenversammlung
und des Magistrates

Schriftführerin: Frau Morian
Telefon: 06074 911310

11. April 2018

der Stadt Rödermark

E i n l a d u n g

Ich lade Sie ein zu der
17. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
(Sitzung Nr. 3/2018)

am **Mittwoch, 02.05.2018**, um **19:30** Uhr.

Die Sitzung findet in der **Halle Urberach (Mehrzweckraum), Am Schellbusch 1** statt.

Tagesordnung:

- TOP 1 Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
- TOP 2 Mitteilungen des Magistrats
- TOP 3 Anfragen gem. § 16 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
- TOP 4 Erwerb Grundstück Dieburger Straße 31 -T.V.-
- TOP 5 Antrag der Fraktion FWR: Verkehrsentlastung Urberach
Vorlage: FWR/0016/18
- TOP 6 Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion AL/Die Grünen:
Verkehrsentlastung Urberach
Vorlage: CAL/0016_5/18
- TOP 6.1 Änderungsantrag der SPD-Fraktion: Verkehrsentlastung Urberach
Vorlage: SPD/0016_4/18
- TOP 7 Antrag der Fraktion FWR und der FDP-Fraktion: Gymnasium in Rödermark
(geänderte Fassung)
Vorlage: FWR/0043_1/18
- TOP 8 Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen
Vorlage: VO/0073/18

- TOP 9 Erlass einer "Rathausplatz-Markt-Satzung der Stadt Rödermark" und
 "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von
 Standplätzen auf dem Rathausplatz-Markt"
 Vorlage: VO/0076/18
- TOP 10 Bodenbevorratung - Gewerbegebiet "Nördlich der Kapellenstraße"
 Abschluss der Anlage 3 zum Grundsatzvertrag mit der Hessischen
 Landgesellschaft mbH
 Vorlage: VO/0077/18
- TOP 11 Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes
 "Kommunale Betriebe der Stadt Rödermark"
 Vorlage: VO/0027/18
- TOP 12 Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion AL/Die Grünen: Möglichkeiten
 zur Ansiedlung von Supermärkten mit Vollsortiment im Stadtteil Ober-
 Roden
 Vorlage: CAL/0080/18
- TOP 13 Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion AL/Die Grünen: Freifläche um
 das Badehaus in Urberach neu gestalten
 Vorlage: CAL/0081/18

Mit freundlichen Grüßen



Sven Sulzmann
Stadtverordnetenvorsteher

F. d. R.



Susanne Morian
Schriftführerin

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Datum: 09.04.2018 Antragsteller: Fraktion: Freie Wähler Rödermark Verfasser/in: <i>Peter Schröder</i>				
Antrag der Fraktion der Freien Wähler Rödermark: Unterkünfte für Flüchtlinge (Anfrage)					
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>02.05.2018</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	02.05.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>				
02.05.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark				

Sachverhalt/Begründung:

Nachdem viele Flüchtlinge in den Jahren 2015 und 2016 in Deutschland eingetroffen sind wurden in Rödermark diverse Unterkünfte für Flüchtlinge angemietet. Die Mietverträge sollten so gestaltet werden, dass nach Möglichkeit alle Kosten an den Kreis Offenbach weitergeleitet werden konnten. Den Vermietern wurden allerdings gewisse Mietgarantien zugesichert.

Anfrage:

1. Wie viele Flüchtlinge sind derzeit in Rödermark untergebracht, die noch keinen entsprechenden Status zum Bleiberecht haben?
2. Wie viele Flüchtlinge sind in den vergangenen zwölf Monaten neu in Rödermark aufgenommen worden?
3. Wie viele Unterkunfts-Plätze sind insgesamt angemietet?
4. Werden zurzeit alle entstehenden Mietkosten an den Kreis Offenbach weitergeleitet?
5. Wie lange laufen die diversen Mietverträge?
6. Mit welchen Kosten wird der Rödermark Haushalt insgesamt durch die Mietverträge und möglicherweise nicht belegten Plätze belastet?

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Datum: 09.04.2018 Antragsteller: Verfasser/in: <i>Tobias Kruger</i>				
Antrag der/des Stadtverordneten : Wiederkehrende Straßenbeiträge in Rödermark (Anfrage)					
Beratungsfolge: <table><tr><td><i>Datum</i></td><td><i>Gremium</i></td></tr><tr><td>02.05.2018</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	02.05.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>				
02.05.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark				

Sachverhalt/Begründung:

Im Rahmen der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark im Dezember 2017 wurde durch einstimmigen (bei Enthaltung von SPD und FDP) Beschluss (Az.: I/6/1/651-81) von CDU, AL/Grüne und FW die Einführung einer Satzung für die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen in Rödermark beschlossen.

Der Magistrat der Stadt Rödermark wird daher gebeten, die nachstehend genannten Fragen zum vorstehend genannten Themenkomplex zu beantworten:

Anfrage:

1. Welche konkreten vorbereitenden Maßnahmen hat der Magistrat der Stadt Rödermark seitdem o.g. Beschluss in der Stadtverordnetenversammlung betreffend die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen in Rödermark ergriffen? Welche Kosten sind seit dem Beschluss dafür angefallen?

2. Wurde seitdem o.g. Beschluss in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark ein Planungsbüro für die Ermittlung der für die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge notwendigen Haus-/Grundstücksdaten beauftragt? Wenn ja, mit welchem konkreten Auftrag und zu welchen finanziellen Konditionen für die Stadt Rödermark?

3. Im Hessischen Landtag werden aktuell die verpflichtenden „wiederkehrenden Straßenbeiträge“ sehr umstritten diskutiert. Hat der Magistrat der Stadt Rödermark seine eigenen Vorbereitungen (in Bezug auf den Vorbereitungsstand und die Kosten) zur Einführung von „wiederkehrenden Straßenbeiträgen“ in Rödermark dahingehend angepasst (bzw. „auf Eis gelegt“), dass es aufgrund der aktuellen Debatte im Hessischen Landtag dazu noch völlig unklar ist, ob die Einführung von „wiederkehrenden Straßenbeiträgen“ überhaupt ein gesetzliches „muss“ bzw. eine

Pflicht bleibt? Was hat der Magistrat der Stadt Rödermark angesichts dieses Sachverhaltes unternommen?

4. Welche Kosten sind seitdem o.g. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark zur Einführung einer Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen in Rödermark dazu objektiv und wofür entstanden?

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Datum: 15.01.2018 Antragsteller: Fraktion: Freie Wähler Rödermark Verfasser/in: <i>Peter Schröder</i> <i>Jürgen Breslein</i>																				
Antrag der Fraktion der Freien Wähler Rödermark: Verkehrsentslastung Urberach																					
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td></td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td></td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>24.01.2018</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>25.01.2018</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>06.02.2018</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>18.04.2018</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>19.04.2018</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>02.05.2018</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium		Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark		Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie		Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	24.01.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	25.01.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	06.02.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	18.04.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	19.04.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	02.05.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium																				
	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark																				
	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie																				
	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss																				
24.01.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie																				
25.01.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss																				
06.02.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark																				
18.04.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie																				
19.04.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss																				
02.05.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark																				

Sachverhalt/Begründung:

Wer nach Rödermark hinein fährt, wird auf den „ausgezeichneten Wohnort“ hingewiesen. Wir können stolz auf diese Auszeichnung der IHK sein und müssen dafür sorgen, dass Rödermark diese Auszeichnung auch in Zukunft behält und verdient. Für den Stadtteil Urberach wird dies ohne eine spürbare Verkehrsentslastung nicht möglich sein. Schon heute befahren laut Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) 10.800 Kfz und 560 SV (LKW) in 24 Stunden die B486. Die Hochrechnungen für 2025 besagen 24.000 Kfz und 3.000 SV.

Viele Straßen in den Wohngebieten werden derzeit intensiv von Fahrzeugen befahren, welche alternative und vermeintlich staufreie Wege durch Urberach suchen und damit die Ortsstraßen erheblich belasten. Dies ist auch nicht akzeptabel, da die Anwohner die Erneuerungen dieser Straßen in Zukunft mit finanzieren müssen. Ebenso sind die extremen CO₂- Lärm- und Feinstaubbelastungen für die Einwohner nicht hinzunehmen.

Wer im Berufsverkehr die Bundesstraße als Fußgänger, Radfahrer oder Autofahrer in Urberach überqueren möchte, muss sich schon jetzt auf lange Wartezeiten einstellen und einplanen, dass es in einigen Jahren zu bestimmten Tageszeiten unmöglich sein wird. Besonders wichtig ist aber die Sicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer, wie Senioren, Kinder und Personen mit eingeschränkter Mobilität, sei es als Fußgänger oder Fahrradfahrer auf unseren Straßen.

Es ist allerhöchste Zeit für eine Initiative zur Verkehrsentslastung in Urberach. Alle bisherigen Anträge und Beschlüsse zu diesem Thema wurden bisher abgelehnt, als

nicht durchführbar erklärt oder nicht umgesetzt. Auch die sogenannte KL-Trasse wurde von Hessen-Mobil verworfen. Jetzt gibt es den Bundesverkehrswegeplan 2030 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI).

Dessen Projektplan „B486-G10-HE, B486 OU Rödermark-Urberach“ hat den Deutschen Bundestag und Bundesrat bereits positiv durchlaufen und damit ist die Finanzierung durch den Bund entsprechend eingeplant. Auch die IHK Hessen hat es positiv beurteilt, dass dieses Teil-Projekt in den „Vordringlichen Bedarf“ aufgenommen wurde.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, umgehend gemeinsam mit Hessen-Mobil eine konkrete, auch zeitliche Planung für eine wirkungsvolle Verkehrsentslastung in Urberach einzuleiten.

Die Planungen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur im Projekt „B486-G10-HE, B486 OU Rödermark-Urberach“ sind zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

 The logo features the CDU symbol (a black square with white stars) next to the text 'CDU Fraktion Rödermark'. Below this is a stylized graphic of a green tree with orange roots and a yellow sun-like shape in the background.	Datum: 11.04.2018 Antragsteller: CDU-Fraktion und Fraktion Andere Liste/ Die Grünen Verfasser/in: <i>Dr. Alexander Görlich Stefan Gerl</i>								
Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Verkehrsentlastung Urberach (ohne 1+2)									
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>18.04.2018</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>19.04.2018</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>02.05.2018</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	18.04.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	19.04.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	02.05.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium								
18.04.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
19.04.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
02.05.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Seit Jahren nimmt der Verkehr in Rödermark-Urberach auf „Durchgangswegen“ zu. Nicht nur die Traminer Straße und Konrad-Adenauer-Straße, die Darmstädter Straße oder die Rodaustraße sind von der Zunahme des Verkehrs betroffen, sondern auch Innerörtliche Erschließungsstraßen wie etwa die Pestalozzistraße, Im Taubhaus, Kinzigstraße. Auf den „Hauptachsen“ (insbesondere Traminer Straße / Konrad-Adenauer-Straße, Darmstädter Straße und Rodaustraße) bilden sich regelmäßig Staus zu den und um die Hauptverkehrszeiten. Es ist eine weitere Zunahme des Verkehrsaufkommens zu erwarten.

Bereits die derzeitige Verkehrssituation ist für den Standort Rödermark abträglich. (Arbeits-) Wege verlängern sich und werden zeitlich schwer kalkulierbar. Durch das hohe Verkehrsaufkommen entstehen überdies Verkehrskonflikte, von denen sämtliche Verkehrsteilnehmer (ob motorisiert oder nicht) betroffen sind.

In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass Rödermark-Urberach nicht über einen S-Bahn Anschluss verfügt und die Züge der Dreieich-Bahn-Linie in „Stoßzeiten“ bereits seit geraumer Zeit an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen.

Hierzu wird besonders auf den Beschluss der StVV vom 14.02.2017 – basierend auf einem Interfraktionellen Antrag – „Weiterentwicklung der Dreieichbahn zur S-Bahn“ hingewiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt:

- ~~1. Binnen 6 Monaten den Sachstand zu sämtlichen bereits existierenden Planungen und Untersuchungen auf den unterschiedlichen Ebenen von Politik und Verwaltung hinsichtlich einer Verkehrsentslastung für Rödermark-Urberach mitzuteilen~~
- ~~2. Den Sachstand bezüglich Regionaltangente West mitzuteilen.~~

Die Punkte 1 und 2 wurden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20. März 2018 einstimmig angenommen.

3. Binnen 6 Monaten
 - a. mit den zuständigen Behörden und Einrichtungen (insbesondere Hessen-Mobil) sowie
 - b. mit den zuständigen Entscheidungsträgern im ÖPNV (insbesondere Deutsche Bahn und RMV)

Vorschläge zu erarbeiten, die zu einer wirkungsvollen Verkehrsentslastung für Rödermark-Urberach führen können. Dabei sollen Möglichkeiten einer besseren Erschließung von Rödermark-Urberach erörtert werden. Der Magistrat soll binnen 6 Monaten den Sachstand hierzu mitteilen.

- *Zu a.*
Mit den Entscheidungsträgern hinsichtlich des Straßennetzes sollen auch Umfahrungs- und Verkehrsregelmöglichkeiten (insbesondere Ampelschaltungen zur Verbesserung des Verkehrsflusses, Vermeidung von Schleichwegen durch Wohngebiete) sowie Umgestaltungsmaßnahmen hinsichtlich der Ortsdurchfahrten von Rödermark-Urberach erörtert werden.
- *Zu b.*
Mit den Entscheidungsträgern hinsichtlich des ÖPNV soll insbesondere erörtert werden:
 - Häufigerer Einsatz der Dreieichbahn
 - Einsatz von „Sprintern“ (Zügen, die eine schnellere Anbindung an Frankfurt, sei es Frankfurt a.M.-Hbf oder an Frankfurt a.M.-Süd ab Dieburg gewährleisten)
 - Einsatz größerer Fahrzeuge mit mehr Sitzplätzen zu und rund um die Stoßzeiten ab Dieburg
 - Möglichkeit der Weiterführung der S-Bahn Line **S 2** über Dietzenbach hinaus nach Rödermark-Urberach – Dieburg.

Zur Stadtentwicklungsplanung

Ein Stadtentwicklungsplan muss auch Antworten auf die Verkehrsproblematiken geben. Es gibt keine Stadtentwicklung, die keine Auswirkungen auf die Verkehrssituation hat. Ein Rödermarkplan wäre unvollständig, wenn er nicht aufzeigen würde, wie zukünftig in Rödermark die Verkehre geleitet werden sollen. Es sind daher auch folgende Problembereiche in den Aufstellungsprozess des Rödermarkplans miteinzubeziehen:

- Darstellung der weiteren Entwicklung die Verkehre.

- Möglichkeiten der Verkehrsvermeidung und Verkehrslenkung
- Möglichkeiten der Verkehrsentlastungen für die Ortsdurchfahrt Urberach
- Ausbau des ÖPNV insbesondere des Schienenverkehrs
- Verkehrliche Situation im Ortskern Ober-Roden

Im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Verkehrsentlastung für die Ortsdurchfahrt Urberach erwarten wir von den zuständigen Behörden, dass sämtliche in Frage kommenden Maßnahmen und Varianten dargestellt und geprüft werden.

4. Der Magistrat wird beauftragt, darauf hinzuwirken, dass die zuständige Behörde solche Planungsgrundlagen erstellen. Dies geschieht in Erwartung der im Rahmen der Planfeststellung für die Ortsumfahrung von Dreieich Offenthal von Hessen Mobil abgegebenen Ankündigung, die Verkehrsentlastung für Rödermark raumordnungsrechtlich zu prüfen. Diese umfassende Prüfung steht noch aus.
5. Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt, dass Gelder im **Bundesverkehrswegeplan 2030** eingestellt sind und ein Entlastungsbedarf für die OD Urberach gesehen wird. Diese Mittel sind für die Maßnahmen einzusetzen, die als Ergebnis des Planungs- und Abwägungsprozesses und in Abstimmung mit der Stadt Rödermark festgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Datum: 26.02.2018 Antragsteller: SPD-Fraktion Verfasser/in:														
Antrag der SPD-Fraktion: Verkehrsentlastung Urberach (Änderungsantrag)															
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>07.03.2018</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>08.03.2018</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>20.03.2018</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>18.04.2018</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>19.04.2018</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>02.05.2018</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	07.03.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	08.03.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	20.03.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	18.04.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	19.04.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	02.05.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>														
07.03.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie														
08.03.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss														
20.03.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark														
18.04.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie														
19.04.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss														
02.05.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark														

Sachverhalt/Begründung:

Erfolgt mündlich

Beschlussvorschlag:

Der Abschnitt "Zu 2 b." wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

- zweigleisiger Ausbau der Dreieichbahn
- Beschleunigung der Dreieichbahn durch stärkere Triebwagen
- Einsatz größerer Fahrzeuge in den Stoßzeiten ab Dieburg
- vollständige Elektrifizierung der Dreieichbahn

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Datum: 19.03.2018 Antragsteller: FDP-Fraktion und Fraktion der Freien Wähler Verfasser/in: <i>Siegfried Kupczok</i> <i>Peter Schröder</i>										
Antrag der FDP-Fraktion und der Fraktion der Freien Wähler Rödermark: Gymnasium in Rödermark (geänderte Fassung)											
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>20.03.2018</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>17.04.2018</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>19.04.2018</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>02.05.2018</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	20.03.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	17.04.2018	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	19.04.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	02.05.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium										
20.03.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark										
17.04.2018	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur										
19.04.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss										
02.05.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark										

Sachverhalt/Begründung:

Auf Anfrage der FREIEN WÄHLER Rödermark wurden von der Verwaltung folgende Angaben gemacht:

Von den in Rödermark gemeldeten 2490 Kindern/Jugendlichen (11-15 Jahre 1317, 16-19 Jahre 1173) besuchen ca. 1350 (1074 Kl. 5-10; ca. 275 Kl. 11-13) die Nell-Breuning-Schule. Auch wenn von den älteren Jahrgängen viele nach dem 10. Schuljahr abgehen und eine Lehre beginnen, zeigen diese Zahlen doch sehr deutlich, dass viele Rödermärker Kinder und Jugendliche mangels eines entsprechenden Angebotes in Rödermark weiterführende Schulen – im wesentlichen Gymnasien – in den umliegenden Kommunen besuchen müssen. Es ist für diesen Personenkreis eine Zumutung täglich zusätzlich zu den langen Schulzeiten noch erhebliche Fahrtzeiten in Kauf nehmen zu müssen weil ein entsprechendes Angebot in Rödermark nicht gegeben ist. Die zur Verfügung bleibende Zeit für in diesem Alter so wichtige andere Aktivitäten in einem Verein oder einer Gruppe Gleichaltriger ist auf ein Minimum reduziert. Hinzu kommen noch die finanziellen Belastungen der Eltern durch die Fahrtkosten. Die maximale Kapazität der NBS wird von der Verwaltung mit 1600 Schüler*innen angegeben, die aktuell mit 1584 (inkl. auswärtiger Schüler*innen) nahezu ausgeschöpft ist. Der kurz- und mittelfristig zu erwartende Anstieg der Anzahl von Kindern und Jugendlichen in Rödermark wird von der NBS nicht mehr abgedeckt werden können. Bei der gegebenen Sachlage ist es dringend geboten, dass das Bildungsangebot in Rödermark um ein Gymnasium erweitert wird.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1.) Der Magistrat wird beauftragt, mit dem Schulträger Kreis Offenbach Gespräche aufzunehmen mit dem Ziel, das Bildungsangebot in Rödermark zeitnah um ein Gymnasium zu erweitern. Optional kommt ein privates oder konfessionelles Gymnasium in Betracht.

2.) Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich im Wege der Forderung nach der Ansiedlung eines Gymnasiums in Rödermark für den zukunftssicheren Erhalt des Bildungsstandortes Rödermark sowie für die Sicherstellung einer Wahlfreiheit der Bürger*innen bei dem Bildungsangebot aus. Zudem sollen durch die Ergänzung des Bildungsangebotes in Rödermark um ein Gymnasium die aktuell hohen Schüler-Pendlerzahlen reduziert und dadurch der den pendelnden Schüler/-innen viel freie Zeit kostende Schulweg für viele Rödermärker Schüler/-innen signifikant verkürzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Gremien-Büro und Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: VO/0073/18 AZ: I/1/3 Mo Datum: 26.03.2018 Verfasser: Susanne Morian
Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
03.04.2018	Magistrat
19.04.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
02.05.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt:

Die Amtszeit der amtierenden Gerichtsschöffinnen und Gerichtsschöffen für das Schöffengericht Darmstadt und die Spruchkörper des Landgerichts Darmstadt endet mit Ablauf des Jahres 2018.

Zur Neuwahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2019 bis 2023 sind Vorschlagslisten von den Städten und Gemeinden aufzustellen und dem zuständigen Amtsgericht vorzulegen. Anschließend erfolgt die Wahl durch Schöffenwahlausschüsse, die bei den Amtsgerichten gebildet werden.

Die Mindestzahl der durch die Stadt Rödermark für die Schöffenwahl vorzuschlagenden Bürgerinnen und Bürger wurde durch den Präsidenten des Landgerichts Darmstadt auf 18 Personen festgelegt.

Die beigefügte Vorschlagsliste setzt sich aus Meldungen interessierter Bürgerinnen und Bürger sowie aus Kandidatinnen und Kandidaten zusammen, die von den Fraktionen vorgeschlagen wurden.

Für die Aufnahme in die dem Amtsgericht Langen vorzulegende Vorschlagsliste ist gemäß § 36 GVG die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen gemäß der vorgelegten Aufstellung.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung

Anlagen: Vorschlagsliste Schöffinnen und Schöffen Rödermar

Vorschlagsliste - Erwachsenenschöffen Periode 2019 bis 2023

Anrede	Name	Vorname	Geburtsname	Geburtsdatum	Geburtsort	Beruf	Straße	PLZ	Ort	Telefonnummer
Frau	Donners	Valeska		20.07.1978	Langen	Hausfrau	Kollwitzstr. 12	63322	Rödermark	06074-914871
Frau	Feske	Ann-Christin		14.05.1986	Naumburg/Saale	Referentin kollektives Arbeitsrecht	Lerchenstraße 6 A	63322	Rödermark	0160-98057583
Herr	Frieß	Oliver Helmut		01.10.1963	Ober-Roden	Referent Hess. Landesrechnungshof	Im Rehwinkel 1	63322	Rödermark	06074-95838
Frau	Kern	Angelika	Schrodt	11.08.1949	Urberach	Kunstglaserin	Bahnhofstraße 41	63322	Rödermark	06074-5404
Herr	Kruger	Tobias		02.07.1979	Saarbrücken	Fraktionsgeschäftsführer	Greifswalder Str. 3	63322	Rödermark	06074-885915
Herr	Menckhoff	Jürgen Herbert Wilhelm		10.12.1949	Herford Westfalen	Dipl.- Ingenieur; Bau- und Sicherheitsingenieur	Im Jochert 53	63322	Rödermark	06074-66265
Herr	Münch	Reinhard		14.01.1953	Eberbach/Neckar	Bauingenieur(selbst.)/Prüfingenieur f. Baustatik	Im Taubhaus 44 B	63322	Rödermark	06074-5360
Herr	Potoczny	Wolfgang		18.04.1963	Dieburg	Bildungsberater	Geranienstraße 12	63322	Rödermark	06074-93156
Herr	Pötzsch	Tobias		25.06.1987	Frankfurt a.M.	Referent Beschaffung; Deutscher Wetterdienst	Am Zilliggarten 11	63322	Rödermark	0178-7296185
Frau	Reusch	Mona Margarete Gertrud	Klisa	17.07.1964	Berlin	kaufm. Angestellte	Wiesenstraße 11 A	63322	Rödermark	06074-66533
Frau	Rudolf-Butz	Elisabeth Agnes		23.07.1951	Neunkirchen/Saar	Rentnerin	Bahnhofstraße 7	63322	Rödermark	06074-67462
Frau	Schäfer-Gunkel	Sandra	Schäfer	01.02.1981	Lutherstadt Wittenberg	Geschäftsführerin	Kolbestraße 5	63322	Rödermark	0157-50176633
Herr	Schank	Marcus		01.07.1969	Frankfurt a. M.	Unternehmensberater	Anne-Frank-Weg 2	63322	Rödermark	06074-2116975
Herr	Schneider	Herbert		20.02.1955	Ober-Roden	Medienberater	Pilsner Straße 10	63322	Rödermark	06074-99738
Herr	Schröder	Hinrich Peter		18.02.1952	Bremen	Rentner	Mozartstr. 25 A	63322	Rödermark	06074-93827
Frau	van Baal	Yvonne	Rosenthal	15.08.1958	Monheim /Rhld.	Verwaltungsangestellte	Mozartstraße 25 A	63322	Rödermark	06074-93827
Herr	Wittig	Adam		03.03.1983	Altenburg	SAP Consultant	Lerchenstraße 6 A	63322	Rödermark	0171-5313853
Herr	Zabolitzki	Jörg		15.12.1988	Offenbach a.M.	Berufsfeuerwehrmann/Oberbrandmeister (Wiesbaden)	Georg-Alois-Rink-Str. 13	63322	Rödermark	0173-4000962
Frau	Zeizinger	Birgit Steffi	Bretvogel	18.07.1962	Mainz	Hausfrau	Mainstraße 5	63322	Rödermark	06074-98767

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Gremien-Büro und Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: VO/0076/18 AZ: Datum: 29.03.2018 Verfasser: Morian, Susanne								
Erlass einer "Rathausplatz-Markt-Satzung der Stadt Rödermark" und "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Standplätzen auf dem Rathausplatz-Markt"									
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>09.04.2018</td><td>Magistrat</td></tr><tr><td>19.04.2018</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>02.05.2018</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	09.04.2018	Magistrat	19.04.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	02.05.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium								
09.04.2018	Magistrat								
19.04.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
02.05.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Die Stabstelle Wirtschaftsförderung hat gemeinsam mit den „Business Angels“ ein Konzept für einen neuen Wochenmarkt auf dem Rathausvorplatz in Ober-Roden erarbeitet.

Dieses wurde dem Magistrat im Januar 2018 vorgestellt und die Umsetzung befürwortet.

Da eine Festsetzung nach § 67 Gewerbeordnung aufgrund der nicht erreichten Mindestteilnehmerzahl (12 Teilnehmer) nach aktuellem Stand nicht möglich ist, wurde die Einrichtung des Wochenmarktes als öffentliche Einrichtung gemäß § 19 HGO vereinbart.

Aus diesem Grund wird der Erlass einer weiteren Wochenmarksatzung angestrebt.

Die Stadtverordneten werden ersucht, den beigefügten Entwürfen der „Rathausplatz-markt-Satzung der Stadt Rödermark“ sowie der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Standplätze auf dem Rathausplatz-Markt“ zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die

- „Rathausplatz-Markt-Satzung der Stadt Rödermark“ sowie die
- „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Standplätzen auf dem Rathausplatz-Markt“

gemäß den beigefügten Entwürfen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

JA

Für den o. g. Wochenmarkt stehen im Haushaltsplan 2018 keine Haushaltsmittel bereit.

/He, 04.04.18

Anlagen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Ziff.6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am _____ nachstehende

Rathausplatz-Markt-Satzung der Stadt Rödermark

beschlossen.

§ 1 Marktbereich

- (1) Die Stadt Rödermark betreibt den Rathausplatz-Markt (in Form eines Wochenmarktes gemäß § 67 GewO) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Rathausplatz-Markt wird auf dem
 - Rathausplatz (Gemarkung Ober-Roden, Flur 1; Nr. 155/1),
 - der vordere Trinkbrunnenstraße (Gemarkung Ober-Roden, Flur 1; Nr. .728/0 und 777/0) bis zur Einmündung in die Rathausstraße und
 - der vorderen Rathausstraße inkl. Parkplatz (Gemarkung Ober-Roden, Flur 1, Nr. 107/4)durchgeführt.
- (3) Der Magistrat ist berechtigt, für den Markt jederzeit auch andere Plätze bereitzustellen und vorübergehend den Markt aufzuheben.

§ 2 Markttage und Verkaufszeiten

- a) Der Rathausplatz-Markt findet
donnerstags von 8.00 – 14.00 Uhr statt.
- (2) Fällt der Markttag auf einen Feiertag, dann findet der Wochenmarkt am vorhergehenden/
am darauffolgenden Werktag statt.
- (3) Der Magistrat kann aus besonderen Anlässen die Marktzeiten abweichend festsetzen.

§ 3 Wochenmarktangebot

- (1) Zum Verkauf auf dem Markt werden - in Anlehnung an § 67 GewO - zugelassen:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke
 - b) alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.
 - c) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
 - d) Rohe Naturerzeugnisse, unter Ausschluss lebenden Viehs (Rinder, Kälber, Schweine, Ziegen usw.)
 - e) Erzeugnisse der ländlichen Hausindustrie, deren Herstellung zu den Nebenbeschäftigungen der Region gehört (z.B. Töpferwaren, Lederwaren usw.).
 - f) alkoholische Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle
- (2) Andere Waren dürfen nicht ausgelegt, feilgehalten oder verkauft werden. Ausnahmen kann der Magistrat - in Anlehnung an § 67 (1) GewO - zulassen.

§ 4 Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an den in § 1 Abs. 2 definierten Straßen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Rathausplatz-Marktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (3) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktbereich je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (4) Der Magistrat kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzwecks erforderlich ist.

§ 5 Marktaufsicht und Marktverwaltung

Die Marktaufsicht und die Marktverwaltung werden von den durch den Magistrat beauftragten Fachbereichen bzw. Stabstellen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

§ 6 Standplätze

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Marktverwaltung. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört.

- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (4) Sie kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
 - 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - 4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
 - 5. ein Standinhaber die nach der Gebührenordnung für Marktgebühren (Standgelder) in der Stadt Rödermark in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (7) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (9) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.
- (10) Die Plätze für gleichartige Wochenmarktartikel werden zusammenhängend verteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.
- (11) Für das Verfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktbereich sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Die zulässige Höhe der Verkaufseinrichtungen richtet sich nach den örtlichen Gegenbenheiten und wird von der Marktverwaltung festgelegt. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.

- (4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktbereichsoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.
- (6) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§ 8

Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.
- (2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.
- (3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.
- (4) Die zugewiesenen Standplätze müssen zwei Stunden nach Marktschluss geräumt sein.

§ 9

Fahrzeugverkehr

- (1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Marktbereich nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
- (2) Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktbereich abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas dürfen innerhalb des Marktbereichs nicht mitgeführt werden.
- (3) Die für den Transport der Verkaufseinrichtungen (§ 7 Abs. 1) verwendeten Zugfahrzeuge dürfen nur auf den durch die Marktverwaltung zugewiesenen Flächen abgestellt werden.

§ 10

Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 11

Berühren von Lebensmitteln

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht betasten lassen.

§ 12

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktbereiches die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktbereich so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes zu verteilen,
 3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
 4. überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
 5. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden,
 6. Hunde und andere Tiere auf den Marktbereich mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 7. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktbereich aufzuhalten.

§ 13

Reinigung und Sauberhaltung des Marktbereiches; Abtransport der Abfälle

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung des Marktbereiches ist verboten.
- (2) Die Standinhaber sind für die Reinhaltung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.
- (3) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen. Sämtliche Abfälle sind schon während des Marktverkehrs von den Standinhabern zu sammeln und unverzüglich im Anschluss an den Markt ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Abfälle und Kehrricht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufügen. Abfälle, Kehrricht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.
- (5) Jeder Standinhaber haftet nach den zivilrechtlichen Bestimmungen für Schäden, die durch die Nichtbeachtung der in Abs. 1 bis 4 genannten Pflichten entstehen. Dasselbe gilt für Schäden, die Marktteilnehmer durch unsachgemäße Einrichtung der Verkaufsstände oder sonstige zum Verkauf verwendeter Gegenstände erleiden.

§ 14

Haftungsausschluss

- (1) Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden der Marktbesucher nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Jede weitere Haftung der Stadt für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- (2) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern eingebrachten Waren und Geräte. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung gegen etwaige Personen- und Sachschäden sowie Diebstähle ist Sache der Standinhaber.
- (3) Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die ihr Personal verursacht.
- (4) Schäden, die die Standinhabert beim Auf- und Abbau der Stände und während der Marktzeit verursachen, können auf deren Kosten durch die Stadt behoben werden.

§ 15

Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Markt-Satzung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im Übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 5 widerrufen werden.

§ 16

Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Gebührenordnung (Standgelder) für den Rathausplatz-Markt der Stadt Rödermark in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten und die der Stadt Rödermark entstandenen Auslagen anteilig zu erstatten.

§ 17

Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,
 3. entgegen § 6 Abs. 9 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,
 4. entgegen § 7 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
 5. entgegen § 7 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt, Steigen und Kisten für den Unterbau verwendet,
 6. entgegen § 7 Abs. 7 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,

7. entgegen § 8 Abs. 1 früher als zwei Stunden vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau eines Standes nicht beendet hat und entgegen § 9 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nicht rechtzeitig räumt,
 8. entgegen § 9 Abs. 1 während der Marktzeiten den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt,
 9. entgegen § 9 Abs. 2 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt,
 10. entgegen § 11 Waren vor dem Kauf durch Käufer berühren lässt,
 11. entgegen § 12 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 12. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
 13. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes verteilt,
 14. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,
 15. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 4 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,
 16. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 5 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet,
 17. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 6 Hunde und andere Tiere auf den Markt mitbringt,
 18. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 7 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält,
 19. entgegen § 13 Abs. 1 bis 4 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.
- (4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1-6 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am _____ folgende

**Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Benutzung von Standplätzen
auf dem Rathausplatz-Markt**

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Standplätze auf dem Rathausplatz-Markt der Stadt Rödermark sind tägliche Grundgebühren sowie Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

**§ 3
Höhe der Gebühr**

- (1) Die zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 1,50 € je angefangenen Meter/Stand/Markttag. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.
Darüber hinaus wird eine Infrastrukturabgabe für die Wasser- und Stromkosten erhoben. Diese beträgt bei der Nutzung von Starkstrom 10 €/Stand/Markttag und bei der Nutzung von Haushaltsstrom 5 €/Stand/Markttag.
- (2) Werden Stände auf Wochenmärkten für einen oder mehrere Monate oder für ein Jahr vergeben, werden die Gebühren entsprechend erhoben.

**§ 4
Auslagen**

Die der Stadt Rödermark entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch eine hierzu von der Stadt Rödermark bevollmächtigte Marktverwaltung. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

§ 6

Auskunftspflicht

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

VORLAGE

vom/der Fachbereich 6	Vorlage-Nr: VO/0077/18 AZ: I/6/1/610-102 Datum: 04.04.2018 Verfasser: K										
Bodenbevorratung - Gewerbegebiet "Nördlich der Kapellenstraße" Abschluss der Anlage 3 zum Grundsatzvertrag mit der Hessischen Landgesellschaft mbH											
Beratungsfolge: <table border="0"> <thead> <tr> <th><i>Datum</i></th> <th><i>Gremium</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>09.04.2018</td> <td>Magistrat</td> </tr> <tr> <td>18.04.2018</td> <td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td> </tr> <tr> <td>19.04.2018</td> <td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td> </tr> <tr> <td>02.05.2018</td> <td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td> </tr> </tbody> </table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	09.04.2018	Magistrat	18.04.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	19.04.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	02.05.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>										
09.04.2018	Magistrat										
18.04.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie										
19.04.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss										
02.05.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark										

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 05.09.2017 (CAL/0136/17) den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Magistrat wird beauftragt, die Voraussetzungen zu schaffen, um den gesamten Bereich „Kapellenstraße-Rödermarkring-Friedhof“ als Gewerbegebiet auszuweisen. Ausgenommen hiervon wird der Bereich des beschlossenen Mischgebietes. Die erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden nicht im Plangebiet sondern nach Möglichkeit in der grünen Mitte vollzogen. Die Kompensation der Ausgleichsmaßnahmen für den Rödermarkring, die in dem Plangebiet vollzogen wurden, findet nach Möglichkeit ebenfalls in der Grünen Mitte statt.“

Der vorstehende Beschluss bezieht sich auf das nachfolgend dargestellte Gebiet.



Die Hessische Landgesellschaft mbH (HLG) hat auf der Basis einer Bodenbevorratungsmaßnahme eine Gesamtkalkulation durchgeführt.

In der Anlage befindet sich die sogenannte Bodenbevorratungsanlage (hier Nr. 3). Diese Anlage enthält die konkrete Gebiets- und Kaufpreisnennung und stellt die Grundlage für die Ankaufsgespräche der HLG mit den Grundstückseigentümern dar.

In der zu Grunde liegenden Kalkulation der HLG wird von einem Verkaufspreis von 110 €/m² (inklusive Erschließungskosten) ausgegangen. Dies ist der mittlere Wert bei den Bodenrichtwerten für Gewerbegrundstücken in Rödermark.

Ausgehend von vorgenanntem Verkaufspreis kann für den Ankauf der Flächen ein Preis von maximal 25 €/m² festgesetzt werden.

Dies ist darin begründet, dass außer den Erschließungskosten (fast 60 €/m² sowie den üblichen Vertragsnebenkosten und Vermessungskosten noch verschiedene Zusatzkosten anfallen.

Von dem oben genannten Verkaufspreis gehen zunächst - wie bei jedem Baugebiet - Flächen für die zukünftigen Straßen und Grünflächen ab (sogenannter Flächenabzug, hier ca. 10%).

Vorliegend ist es jedoch erforderlich, verschiedene bereits auf dem Gebiet liegende Bauleitpläne zu verändern und den in diesen vorgesehen Ausgleich an anderer Stelle zu bewerkstelligen (Kosten: ca. 400.000 €). Außerdem sind Zahlungen an die Altgrundstückseigentümer am Rödermarkring fällig, welche seinerzeit im Rahmen der Rödermarkringverträge für den Fall einer höherwertigen Entwicklung festgeschrieben wurden (Kosten: ca. 560.000 €).

Um überhaupt kalkulatorisch eine „schwarze Null“ realisieren zu können, ist es erforderlich, dass die Stadt ihre eigenen Flächen unentgeltlich in die Maßnahme einbringt und auf den Erlös aus der Wertschöpfung, welche aus der Gebietsentwicklung resultiert, verzichtet (393.000 €).

Gleichwohl erscheint eine wirtschaftliche Umsetzung des oben genannten STAVO-Beschluss vom 05.09.2017 (CAL/0136/17) möglich. Die Realisierung hängt in entscheidendem Maße vom Verlauf der nach der aktuellen Beschlussfassung beginnenden Ankaufsgespräche statt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte Bodenbevorratungsanlage Nr. 3 zur Grundsatzvereinbarung. Der Ankaufspreis wird auf 25 €/m² festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Direkte finanzielle Auswirkungen entstehen zunächst nicht.

Für die von der Stadt Rödermark übernommenen vertraglichen Verpflichtungen aus der Bodenbevorratung sind Rückstellungen zu bilden, wenn sich hierbei eine künftige Ausgleichsverpflichtung ergeben sollte.

Spezifische haushaltsrechtliche Vorgaben bezüglich einer Rückstellungsbildung für Vorhaben dieser Art bestehen nicht. Das üblicherweise bei Nichtbestehen einer kommunalen haushaltsrechtlichen Vorschrift heranzuziehende Handelsgesetzbuch weist hierzu keine Regelungen aus, da es sich bei dem im Sachverhalt genannten Vorhaben um eine kommunalspezifische Vorgehensweise handelt. Hier wird die Empfehlung der Revisionsabteilung des Landkreises Limburg-Weilburg Anwendung finden, welche Standardvorgaben für eine hessenweit einheitliche Handhabung der Bodenbevorratung erarbeitet hat.

Hiernach wäre eine Drohverlustrückstellung analog zu den Vorschriften zu § 39 Abs. 1 Nr. 9 GemHVO ab dem 5. Jahr der Bevorratung auszuweisen. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rödermark ist in den Sachverhalt eingebunden. / 05.04.18 Mur

Anlagen

Anlage 3

zur Bodenbevorratungsvereinbarung vom 18.10.2013 zwischen der Stadt Rödermark und der Hessischen Landgesellschaft mbH, Kassel.

Es besteht Einvernehmen zwischen der Stadt Rödermark und der Hessischen Landgesellschaft mbH, dass die nachfolgend genannten Grundstücke erworben werden.

Gemarkung Ober-Roden

Flur 7

Flurstück	Größe in m ²
9	1.922
10	1.285
11	897
107/3	1.803
108/1	1.067
109/2	1.486
111/1	2.331
112/1	1.053
113/1	2.064
114/1	2.118
115/1	1.524
116/1	1.288
117	1.061
118	4.079
119	1.627
120/1	1.578
120/2	284
121	3.447
122	1.622

Flurstück	Größe in m ²
123/1	2.122
124/1	2.254
126/1	729
246/1	3.284
248/1	1.986
252/1	3.017
253	1.830
254	1.759
255	1.368
256	1.296
257	1.122
258	1.121
259	1.074
260	912
261	1.641
262	890
264	4.879
265	2.165
275/1	Teilfläche von ca. 6.420

Gesamtgröße 72.405 m²

Der Kaufpreis beträgt 25,00 €/m², somit insgesamt 1.810.125,00 €

Die Grundstücke sollen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes angekauft werden.

Magistrat der Stadt Rödermark

Hessische Landgesellschaft mbH

Rödermark, den _____

Kassel, den _____

Bürgermeister

(Siegel)

Erster Stadtrat

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Kommunale Betriebe Rödermark	Vorlage-Nr: VO/0027/18 AZ: KBR Datum: 31.01.2018 Verfasser: Wade, Janine
Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes "Kommunale Betriebe der Stadt Rödermark"	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
21.03.2018	Betriebskommission EB "Kommunale Betriebe Rödermark"
26.03.2018	Magistrat
19.04.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
02.05.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt:

Gemäß § 22 Hessisches Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Der Jahresabschluss ist nach § 27 Abs. 2 EigBGes von einem Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

Nach § 7 Abs. 3 Nr. 7 des Eigenbetriebgesetzes hat die Betriebskommission einen Vorschlag für den Prüfer zu unterbreiten.

Für die Prüfung der Kommunalen Betriebe Rödermark liegt der Betriebsleitung ein Angebot vom 24. Januar 2018 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, Mainz, in Höhe von EUR 11.300 zuzüglich Reisekosten, Schreibauslagen und Umsatzsteuer vor.

Die Zuständigkeit für die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Kommunale Betriebe Rödermark“ liegt gemäß § 5 Nr. 13 EigBGes bei der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark.

Die Betriebsleitung empfiehlt, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, Mainz, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 zu beauftragen.

Beschlussvorschlag:

Die Betriebskommission empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Firma Schüllermann und Partner, Dreieich mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes „Kommunale Betriebe Rödermark“ zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

JA - Haushaltsmittel stehen unter Konto 677201 bereit

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Datum: 09.04.2018 Antragsteller: CDU-Fraktion und Fraktion Andere Liste/ Die Grünen Verfasser/in: <i>Stefan Gerl Michael Gensert</i>								
Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Möglichkeiten zur Ansiedlung von Supermärkten mit Vollsortiment im Stadtteil Ober-Roden									
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>18.04.2018</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>19.04.2018</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>02.05.2018</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	18.04.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	19.04.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	02.05.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium								
18.04.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
19.04.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
02.05.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird ermächtigt, bei Gesprächen und Verhandlungen zum Zwecke der Ansiedlung von Supermärkten mit Vollsortiment im Stadtteil Ober-Roden (EDEKA, REWE, TEGUT etc.) folgende Areale, Bereiche und Standorte in Betracht zu ziehen:

- Zentrale Versorgungsbereiche gem. dem Einzelhandelskonzept der Stadt Rödermark
- Areale im Außenbereich insbesondere als Arrondierung an die bestehende Bebauung
- Areale, die zur Zeit in Planung sind und für die Aufstellungsbeschlüsse und vorbereitende Beschlüsse zur Bauleitplanung gefasst wurden
- Innenbereichsareale, auch wenn sie im Einzelhandelskonzept nicht als zentrale Versorgungsbereiche definiert sind

Vorrangig ist eine Ansiedlung in den zentralen Versorgungsbereichen gem. Einzelhandelskonzept durchzuführen.

Bei sonstigen vorgeschlagenen Standorten ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicher zu stellen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Bauleitverfahren oder andere Planverfahren (Abweichungsverfahren zum Regionalen Flächennutzungsplan) durchgeführt werden müssten, um eine Ansiedlung zu ermöglichen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Datum: 09.04.2018 Antragsteller: CDU-Fraktion und Fraktion Andere Liste/ Die Grünen Verfasser/in: <i>Stefan Gerl Michael Gensert</i>								
Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Freifläche um das Badehaus in Urberach neu gestalten									
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>18.04.2018</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>19.04.2018</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>02.05.2018</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	18.04.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	19.04.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	02.05.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium								
18.04.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
19.04.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
02.05.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Seit der Eröffnung des Badehauses im Mai 2006 sind Änderungen beim den Bedürfnissen zur Nutzung des Außenbereichs erkennbar. Maßnahmen zur Verbesserung des Freizeitwertes des Gesamtareals sind vorzubereiten.

- Parkplatzsituation ist unbefriedigend und es besteht aus städtebaulicher Sicht Verbesserungsbedarf
- Die zum Badehaus gehörende Liegewiese wird von Besuchern des Hallenbades kaum in Anspruch genommen
- Wasserspiel Möglichkeiten oder Planschbecken für Kleinkinder im Außenbereich
- Vergrößerung der bestehenden Freizeitfläche an der Skaterbahn - der Nutzungsdruck ist gerade in der wärmeren Jahreszeit enorm
- Geänderte Nutzungsbedarfe der Pächter des Sauna- und Wellnessbereiches - beispielsweise Schaffung eines Wasserbereichs im Außengelände der Sauna
- Verbesserung der Situation der Gastronomie – Biergarten

Die Nutzer des Badehauses wie z.B. „Saunaritter“ und die Schwimmsport Vereine etc. sind bei der Erarbeitung des Konzeptes einzubeziehen.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, eine Konzeption zur Neugestaltung der Freiflächen um das Badehaus vorzulegen.

Die Schwerpunkte für eine solche Konzeption ergeben sich aus der Begründung.

Es soll geprüft werden, ob für derartige Maßnahmen Fördermittel des Landes Hessen zur „Nachhaltigen Stadtentwicklung“ in Anspruch genommen werden können.

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung: